

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 31 (1939)
Heft: 11-12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebertragungsorgane etwas grösser gewählt als die grösstmögliche, an der Spilltrommel auftretende Seilgeschwindigkeit. Infolgedessen wird das Seil zwischen Spilltrommel und Haspel stets gespannt, was zur Erzielung der grossen Zugkraft am auflaufenden Seil erforderlich ist. Die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Spilltrommel und Haspel wird durch den Schlupf in der Rutschkupplung unwirksam gemacht. Nach Stillsetzung des Rangierspilles kann die Haspel durch kurzes Drehen im aufwickelnden Sinne vom Antrieb wieder vollständig frei gemacht werden.

Durch diese Kombination von Rangierspill mit Seilhaspel wird der Arbeitsbereich einer solchen Anlage ganz bedeutend erhöht. Das Rangierspill kann mit Vorteil an Stelle einer teuren Rangierwinde mit Seiltrommel verwendet werden. Der normale Arbeits-

bereich des Spills, kombiniert mit Seilhaspel, beträgt zirka 300 bis 600 Meter.

Diese neue Spillbauart wird in verschiedenen Grössen für 250 bis 3000 kg Zugkraft gebaut, wobei die Seilgeschwindigkeiten von Fall zu Fall je nach den Betriebsverhältnissen zwischen 10 bis 70 Meter pro Minute gewählt werden können. Mit den oben erwähnten Zugkräften können auf ebenem und geradem Geleise, bei Annahme einer Zugkraft von 10 kg pro Tonne, Wagenkompositionen von 25 bis 300 Tonnen Totalgewicht verschoben werden.

Dank seiner grossen Vorzüge wie kleinen Anschaffungskosten, gedrängter Bauart, einfacher Bedienung, äusserst geringer Wartung usw. hat sich dieses Rangierspill in verschiedenen Betrieben innert kurzer Zeit im In- und Auslande sehr gut eingeführt und bewährt.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

Auszug aus den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes.

Sitzung vom 14. September 1939.

Es wird Kenntnis gegeben von den Verhandlungen über eine Liquidation der *Gesellschaft für Erzverhüttung* und über die Schritte, die getan worden sind, um den Interessen der Elektrizitätswirtschaft bei Behandlung dieser Fragen einen gebührenden Einfluss zu sichern.

Die *Abrechnungen* über den Vortragszyklus mit Aussprache über Fragen des Wasserrechtes und der Wasser- und Energiewirtschaft sowie über den Wasserwirtschaftstag werden genehmigt.

Sitzung vom 27. Oktober 1939.

Es wird Kenntnis genommen von den Ergebnissen einer Konferenz mit den Aemtern für Wasserwirtschaft und für

Elektrizitätswirtschaft über die *Regulierung der Seen* auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates gemäss Bundesbeschluss vom 30. August 1939. Der Vorstand erklärt sich damit einverstanden, dass der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband die Vorbereitungen für eine eventuelle Anhandnahme der Regulierungen trifft.

Es wird Kenntnis genommen von der Antwort des Vorstandes an die Gasindustrie auf einen Artikel: «*Um die nationale Energiepolitik*» im «*Volksrecht*» vom 13. September bzw. 15. August 1939.

Der Vorstand nimmt Kenntnis von Bestrebungen über die Schaffung eines *Verkehrsmuseums* und drückt die Hoffnung aus, dass es gelingen möge, an seiner Stelle ein allgemeines Museum nach Art des Deutschen Museums zu gründen. Er würde es begrüßen, wenn das Wasserbaumodell der L.A. darin Aufnahme finden könnte.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Basler Rheinhafenverkehr

vom Januar bis Ende September 1939.

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 30. September 1939.

Monat	Bergfahrt		Talfahrt		Total	
	t	t	t	t	t	t
Januar	130399	(152710)	17318	(11850)	147717	(164560)
Febr.	166152	(171598)	19638	(21454)	185790	(193052)
März	237963	(231231)	22650	(17878)	260613	(249109)
April	235349	(155000)	20686	(18105)	256035	(173105)
Mai	282657	(215840)	16612	(16847)	299269	(232687)
Juni	334849	(262936)	23849	(23220)	358698	(286156)
Juli	312984	(283172)	18908	(19681)	331892	(302853)
August	255995	(293563)	14466	(10084)	270461	(303647)
Sept.	5457	(257536)	—	(24420)	5457	(281956)
	1961805(2023586)		154127(163539)		2115932(2187125)	
	wovon Rheinverkehr		1561048		(1492113) t	
	Kanalverkehr		554884		(695012) t	
			2115932		(2187125) t	

Die in den Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.

Der Schiffsverkehr im September 1939 beschränkte sich auf die ersten Tage des Monats. An seine Stelle trat in beschränktem Umfange *Bahnverkehr*. Dieser beläuft sich im St. Johannhafen auf 6087 Tonnen und im Rheinhafen Kleinhüningen mit Klybeckquai auf 28075 Tonnen.

Schiffahrtsamt Basel.

Si le Rhône était navigable.

Unter diesem Titel veröffentlichte Ing. L. Archinard in «*La Suisse*» vom 8. November 1939 einen sehr bemerkenswerten Artikel, der angesichts der Unterbindung der Rheinschifffahrt bis Basel infolge des Krieges entschieden für eine rasche Förderung der Bestrebungen für eine Schifffahrt auf der Rhone bis Genf eintritt. Archinard verweist auf die im Bau befindlichen Kraftwerke Génissiat und Verbois; es sollte keine Zeit verpasst werden, um die Verhandlungen der Schweiz mit Frankreich energisch fortzuführen, denn die baldige Ausführung des Projektes liegt in der Tat im Interesse der ganzen Schweiz.

Wasserbau und Flusskorrekturen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Juragewässerkorrektur. Wehr Nidau.

Im Laufe des Sommers 1939 sind die noch fehlenden drei Schützen montiert und in Betrieb genommen worden. Seit anfangs Oktober ist das Wehr mit allen fünf Schützen betriebsfähig. Das alte Wehr wurde abgebrochen.

Durch den Abbruch des alten und die Erstellung des neuen Wehres ist das Abflussvermögen des Bielersees praktisch nicht geändert worden. Dagegen ist es nunmehr wieder möglich, den Bielersee zu regulieren, was beim alten defekten Wehr, das nur noch einen unbedeutenden Aufstau zuließ, nicht oder nur in bescheidenen Grenzen möglich war. Diese Reguliermöglichkeit ist bei der gegenwärtigen Kriegszeit für die Kraftnutzung von Bedeutung. Dem Vernehmen

nach ist beabsichtigt, die Juraseen vorläufig und provisorisch nach dem Reglement 1917 zu regulieren. Dieses Reglement wurde im letzten Weltkrieg seit September 1917 angewendet. Es blieb in Kraft bis September 1923. Nach diesem Zeitpunkt konnte es wegen der Baufähigkeit des Wehres nicht mehr angewendet werden. In diesen sechs Jahren wurden die Erwartungen, die an das Reglement gestellt waren, erfüllt. Da aber in den letzten 20 Jahren gewisse Verhältnisse sich geändert haben und heute berücksichtigt werden müssen, wird entsprechend dem Bundesbeschluss über die Bewilligung eines Beitrages an den Kanton Bern für die Erstellung einer neuen Wehranlage in Nidau-Port vom 20. IX. 1935, ein neues Wehreglement studiert.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Einführung des elektrischen Betriebes auf der Strecke Chiasso-Mailand-Voghera.

Am 28. Oktober 1939 ist der elektrische Betrieb auf der Strecke Chiasso - Mailand - Voghera eröffnet worden. Das 65 km lange Teilstück Mailand-Voghera bildet einen Teil der Linie Voghera-Chiasso. Chiasso wird damit Ausgangspunkt der längsten elektrifizierten Eisenbahnlinie Europas, nämlich der 1320 km langen Strecke Chiasso-Mailand-Rom-Reggio di Calabria und der Strecke Chiasso-Basel mit 354 km.

Ausbau der Gasfernversorgung im Ruhrgebiete.

Das Ruhrgas wird gegenwärtig von 47 Zechenkokereien zur Verfügung gestellt. Das Rohrleitungssystem der Gesellschaft hat gegenwärtig eine Länge von 1450 km und soll weiter ausgebaut werden. Im Netz sind gegenwärtig 110 Mio RM. investiert, der Gasabsatz im laufenden Jahr wird über 3 Mia m³ betragen.

Wirkungen des Krieges auf die Brennstoffversorgung und die Brennstoffpreise.

Die Zusammenstellung der bundesrätlichen Erlasse gibt Aufschluss über die vielseitigen Erschwerungen, denen die Versorgung der Schweiz mit Brennstoffen unterworfen ist. Die eidg. Preiskontrolle hat noch im Oktober 1939 dem Kohlen-Detailhandel gestattet, die Verkaufspreise für feste Hausbrandprodukte sämtlicher Sorten und Provenienzen bei Lieferung von Originalwagen maximal im Umfang der effektiven Erhöhung der Gestehungskosten anzupassen. Die Verkaufspreise für Lieferungen in der sog. Mengenkategorie (Detail), sei es ab Lager oder aus Neuzufuhr, dürfen für sämtliche feste Hausbrandprodukte der Provenienzen Belgien, England, Frankreich und Holland maximal im Umfange der höhern Gestehungskosten heraufgesetzt werden, d. h. auf der Basis der effektiven Einstandskosten kalkuliert werden. Alle Verkaufspreise für Lieferungen in Mengenkategorien von Waren anderer Provenienzen, also z. B. Deutschland, dürfen bis auf weiteres nicht erhöht werden. Es wurde zudem noch vorgeschrieben, dass die für einzelne Preisrayons geltenden Zuschläge nicht erhöht werden dürfen und dass die Kalkulation auf Grund der jeweils möglichen billigsten Frachtroute erfolgen müsse.

Mit Wirkung vom 1. November 1939 sind in *Belgien* die Preise für Industrie und Hausbrandkohle um 12 % erhöht worden.

Die sechs in *Gross-London* tätigen Gaswerksgesellschaften haben Anfang November 1939 den Gaspreis um 2½ d je Einheit oder 25 % heraufgesetzt. Die Ursache liegt zur Hauptsache im Konsumrückgang. Die *italienischen Koke-reien* haben Anweisung erhalten, vom 21. September 1939 an den Verbrauch ausländischer Steinkohle zu reduzieren. Der Gasverbrauch in den Haushaltungen wird auf sieben Stunden im Tag eingeschränkt. In besonders schwieriger Lage befindet sich *Dänemark*, das in bezug auf Treibstoffe und Kohle ganz auf das Ausland angewiesen ist und über keine Wasserkräfte verfügt. Der Strassenbahnverkehr musste um 10 %, der Staatsbahnverkehr um 25 % eingeschränkt werden. Die öffentliche Versorgung für Gas, Wasser und Elektrizität soll auf die Hälfte reduziert und gleichzeitig sollen die Preise erhöht werden.

Energiewirtschaft und Kriegswirtschaft.

Zusammenstellung der Bundeserlasse. (Siehe Nr. 10, Seite 109 der «Wasser- und Energiewirtschaft» vom Oktober 1939. Interessenten erhalten vom Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes weitere Auskunft.)

Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 30. Aug. 1939. (Erteilung der Vollmachten an den Bundesrat)

Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Bundesratsbeschluss über die allgemeine Versicherung des Kriegstransportrisikos schweizerischer Import- und Exportgüter vom 2. September 1939.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann das Kriegstransportrisiko, soweit es nicht durch die Bundesratsbeschlüsse vom 21. und 24. August 1939 obligatorisch zu versichern oder fakultativ versicherbar ist, übernehmen. Die Kriegsrisikodeckung erfolgt gegen die Entrichtung einer Prämie sowie gegen Einlösung einer Police.

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über ein Verkaufs- und Verwendungsverbot von Toluol vom 6. September 1939.

Die gewerbmässige Abgabe, der Kauf, die Verwendung und Verarbeitung von Toluol sind vom 7. September 1939, 12 Uhr an ohne Erlaubnis der Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes untersagt.

Bundesratsbeschluss über die Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs an Sonn- und Feiertagen vom 8. September 1939 (ab Sonntag, den 19. November aufgehoben).

Der Verkehr mit Motorfahrzeugen und Motorbooten wird bis auf weiteres an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr verboten. Die Ausnahmen werden festgesetzt. (Darunter fehlt der Verkehr mit elektrischen Fahrzeugen, Red.)

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die vorläufige Rationierung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen vom 9. September 1939.

Die Verfügung betrifft verschiedene Aenderungen der Verfügung vom 28. August 1939 über die vorläufige Rationierung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen. Es werden provisorische Rationierungsscheine ausgegeben, die bis 15. Oktober 1939 gelten. Die abgegebenen Mengen von flüssigen Kraftstoffen werden neu festgesetzt.

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Rationierung von Maschinenschmierölen und Schmierfetten vom 18. September 1939.

Vom 20. September 1939, 0 Uhr sind die Abgabe von Maschinenschmierölen und Schmierfetten durch Importeure, Wiederverkäufer und Fabrikanten an Verbraucher und Bezüge der genannten Waren durch Verbraucher verschiedenen Einschränkungen unterworfen.

Bundesratsbeschluss über kriegswirtschaftliche Syndikate vom 22. September 1939.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Schaffung von kriegswirtschaftlichen Syndikaten zu verfügen und hiefür verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Organisation der Syndikate hat den Interessen der Kriegswirtschaft und der Aussenhandespolitik Rechnung zu tragen. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement kann die Zuteilung und den Vertrieb von eingeführten oder im Inlande produzierten Waren von der Zugehörigkeit zu einem solchen Syndikat abhängig machen.

Bundesratsbeschluss und Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr vom 22. September 1939.

Die Einfuhr und Ausfuhr aller Waren sowie die Verwendung eingeführter Waren ist einer staatlichen Ueberwachung unterstellt.

Bundesratsbeschluss über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen vom 26. September 1939.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Rationierung des Verbrauches von flüssigen Kraft- und Brennstoffen anzuordnen. Die Rationierung ist nach den vorhandenen Warenbeständen, nach den Importmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Verbrauchergruppen durchzuführen.

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Abänderung seiner Verfügung vom 30. August 1939 über die Abgabebeschränkung von Kohlen vom 2. Oktober 1939.

Das zum Verkaufe freigegebene Quantum wird von einem Viertel auf die Hälfte der am 31. August 1939 bei den Firmen vorhandenen Vorräte, Pflichtlager ausgenommen, erhöht.

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Rationierung von Benzin-Destillaten für technischen und gewerblichen Verbrauch vom 2. Oktober 1939. Dazu Verfügungen vom 21. Oktober und 20. November.

Die Abgabe der oben erwähnten Waren wird rationiert.

Bundesbeschluss über die Ausfuhr und den Verkauf von Karten, Plänen und anderen Geländedarstellungen und deren Herstellungsmaterial vom 3. Oktober 1939.

Die Ausfuhr von Karten, Plänen und anderen Geländedarstellungen sowie deren Herstellungsmaterial ist verboten. Verkauf, Abgabe und Veröffentlichung von Karten, Plänen und Geländedarstellungen sowie Verkauf und Abgabe von Material, das zu deren Herstellung dient, unterliegen der Bewilligungspflicht.

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements über eine weitere vorläufige Rationierung der flüssigen Kraft- und Brennstoffe für die Zeit vom 16. Oktober 1939 bis 14. November 1939 vom 10. Oktober 1939.

Gestützt auf Art. 23 des Bundesratsbeschlusses vom 26. September 1939 über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen wird verfügt, dass die gewerbmässige Abgabe flüssiger Kraftstoffe (Benzin, Benzol, Petrol sowie Dieselöle aller Art) nur gegen Aushändigung von provisorischen Rationierungsscheinen gestattet ist.

Verfügung Nr. 1 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes betr. die Sicherstellung der Landesversorgung in festen Brennstoffen (Abgabe von Kohlen an Hausbrand und Gewerbe) vom 26. Oktober 1939.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1939 wird verfügt, dass die Abgabe und der Bezug von Kohlen aller Art für Hausbrand und Gewerbe nur noch gegen Aushändigung von Bewilligungskarten gestattet seien. Die Verfügung tritt am 1. November 1939 in Kraft und ersetzt die Verfügungen vom 30. August und 2. Oktober 1939.

Bundesratsbeschluss über Beschlagnahme und Enteignung vom 14. November 1939.

Ueber Gegenstände, die zur Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer unentbehrlich sind, kann die Beschlagnahme angeordnet werden. Diese umfasst auch das Recht, die beschlagnahmten Gegenstände zu nutzen und zu gebrauchen und über die Verwahrung, Verwendung und Verarbeitung beweglicher Sachen Weisungen zu erteilen. Unter Gegenständen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses sind zu verstehen alle im öffentlichen und privaten Gebrauch stehenden beweglichen Sachen, Patent-, Lizenz- und Verfahrensrechte, ferner Grundstücke, Gebäude sowie Betriebe und Betriebseinrichtungen, welche der Erzeugung Verarbeitung oder Verwahrung von für die Versorgung von Volk und Heer unentbehrlichen Gütern dienen, mit Einschluss der zur Ausnützung des Betriebes notwendigen Rechten. Die Rechtswirksamkeit privatrechtlicher Liefere-

rungsverträge wird durch eine Beschlagnahme berührt, wenn die vertragliche Leistung infolge der Beschlagnahme unmöglich wird oder nicht zugemutet werden kann.

Verfügung Nr. 2 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes betr. die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen vom 15. November 1939.

Betrifft die Rationierung für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder. Flüssige Kraftstoffe (Benzin, Benzol, Petrol, White-Spiritus und andere Vergaserstoffe sowie Dieselöle aller Art) für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder werden nur noch gegen Rationierungsscheine und Ausweise abgegeben.

Bundesratsbeschluss über die Einsetzung einer Kommission für Kriegswirtschaft des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, vom 24. November 1939.

Es wird eine Kommission für Kriegswirtschaft eingesetzt, welche dem Departementvorsteher direkt unterstellt und diesem verantwortlich ist. Die Kommission besteht aus dem Delegierten für Kriegswirtschaft als Präsidenten, dem Chef des Kriegsernährungsamtes als Vizepräsidenten, den Chefs der fünf übrigen Kriegswirtschaftsämter als Mitgliedern und dem Chef der eidg. Zentralstelle für Kriegswirtschaft als Sekretär mit beratender Stimme. Dieser Beschluss trat am 25. November 1939 in Kraft.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Prof. Dr. Robert Haas 70jährig.

Am 25. Dezember 1939 vollendet Herr Prof. Dr. Robert Haas, Präsident des Verbandes Aare-Rheinwerke, sein siebenzigstes Lebensjahr. Dieser Anlass rechtfertigt es, der grossen Verdienste von Herrn Dr. Haas um den Verband hier mit einigen Worten dankbar zu gedenken. Herr Dr. Haas wurde von der Hauptversammlung vom 29. Juli 1921 in den Ausschuss gewählt und gehört diesem seither als Mitglied an. Die Hauptversammlung vom 15. November 1933 wählte ihn zum Präsidenten.

Während seiner Amtsdauer als Mitglied des Ausschusses hat sich Herr Dr. Haas immer sehr lebhaft an den Verbandsgeschäften beteiligt. In die Zeit seines Vorsitzes fallen insbesondere umfangreiche und schwierige Verhandlungen über die Berechnung des Nutzens der Kraftwerke aus der Regulierung des Bodensees und der Jura-seen sowie Untersuchungen über die Uebernahme der Kosten des Uferschutzes und die Bedienung und Unterhaltung der Schifffahrtseinrichtungen durch die Kraftwerke. Besonders lebhaft beschäftigte sich Dr. Haas mit der Frage der Wasserstandsschwankungen und ihres Einflusses auf die Unterlieger, und es ist seinem konzilianten Wesen zu verdanken, wenn es bisher gelungen ist, diese schwierige und heikle Materie unter den Verbandsmitgliedern in befriedigender Weise zu ordnen. In allen Voten zeichnete sich Dr. Haas durch eine gründliche Kenntnis der technischen und namentlich auch der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite der behandelten Materie aus. Er bemühte sich stets und mit Erfolg, den allgemeinen Gesichtspunkten die gebührende Geltung zu verschaffen.

Leider ist Herr Prof. Dr. Haas zur Zeit krank und so müssen wir die Glückwünsche anlässlich der Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres an sein Krankenlager leiten. Wir verbinden damit die besten Wünsche für baldige Genesung und den Dank der Mitglieder des Verbandes der Aare-Rheinwerke und seiner Kollegen im Ausschuss für das aufopfernde und fruchtbare Wirken im Interesse des Verbandes.

Aarewerke AG., Brugg.

Der zehnte Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1938/39 teilt mit, dass eine Ausführung des *Kraftwerkes Wildegg-Brugg* bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich wäre. Da die konzessionsgemässe Frist für die Inangriffnahme der Bauten demnächst ablaufe, wurde der Regie-

rungsrat ersucht, die Baufristen angemessen zu erstrecken. Der Betrieb des *Kraftwerkes Klingnau* litt unter Wasserknappheit. Die Energieproduktion betrug 227,88 Mio kWh. Zum ersten Male ist elektrische Energie an die Schweiz abgegeben worden und zwar in der Zeit vom 28. Dezember 1938 bis 18. Januar 1939 mit 8000 kW Dauerleistung. Die an die NOK im Austauschverfahren abgegebene Energiemenge betrug 10,47 Mio kWh, weitere 4,04 Mio kWh wurden an Schweizer Bezüger abgegeben. 212,9 Mio kWh wurden an das RWE exportiert. Der Reingewinn beträgt 1 225 000 Fr., der nach Einlage von 91 000 Fr. in den allgemeinen Reservefonds zur Ausschöpfung einer Dividende von 6,75 % auf das volleinbezahlte Aktienkapital von 16,8 Mio Franken verwendet wird.

Sulzer-Revue Nr. 3/1939.

Der Hauptartikel der neu herausgekommenen Sulzer-Revue berichtet über grundlegende Untersuchungen zur Feststellung des Zündverzuges bei Dieselmotoren, der zweite über Bohrloch- und elektrisch angetriebene Unterwasserpumpen, wie sie von der Firma zur Förderung von Wasser aus Bohrlöchern und engen Schächten entwickelt worden sind. Im dritten Aufsatz werden die Hauptobjekte der von der Firma an der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich ausgestellten Erzeugnisse beschrieben. Die Chronik bringt kürzere Notizen über neue Bestellungen auf Schiffsdieselmotoren, Mitteilungen über das grosse holländische Motorpassagierschiff «Oranje», das nach äusserst gelungenen Probefahrten seinen Dienst aufgenommen hat, sowie Angaben über Dampfkessel- und Dampfmaschinenanlagen in der Schweiz, Kälte- und Pumpenanlagen in Frankreich und Aegypten und Dieselmotorenlieferungen nach Argentinien und Peru.

Vortragszyklus mit Aussprache über Fragen des Wasserrechtes und der Wasser- und Energiewirtschaft, vom 2./3. Juni 1938 in Zürich.

Die vom Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke und vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbande gemeinsam herausgegebene Sammlung der Vorträge mit dem Protokoll der Verhandlungen ist in einem 98 Seiten starken Berichte mit 80 Abbildungen erschienen. Von diesem Berichte sind noch eine beschränkte Anzahl von Exemplaren vorhanden. Sie werden zum reduzierten Preis von Fr. 10.— abgegeben. Bestellungen nimmt das Sekretariat des SWV, St. Peterstrasse 10 in Zürich entgegen.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Dez. 1939

Mitgeteilt von der «KOX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschen- gehalt	10. Aug. 1939 Fr.	10. Sept. 1939 Fr.	10. Okt. 1939 Fr.	10. Nov. 1939 Fr.	10. Dez. 1939 Fr.
Saarkohlen (deutscher Herkunft)							
Stückkohlen			per 10 t franko Basel verzollt				
Nuss I 50/80 mm			382.—				
Nuss II 35/50 mm			392.—				
Nuss III 20/35 mm			392.—				
Nuss IV 10/20 mm			367.—				
	ca. 7000	ca. 6-7%	357.—				
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							
Stückkohlen			382.—				
Würfel 50/80 mm			392.—				
Nuss I 35/50 mm			392.—				
Nuss II 15/35 mm			367.—				
Nuss III 7/15 mm			357.—				
	ca. 7000	ca. 6-7%					
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)			—				
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm			542.50				
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm			560.—				
Brechkoks III 20/40 mm			542.50				
Fett-Stücke vom Syndikat			490.—				
Fett-Nüsse I und II			490.—				
Fett-Nüsse III			485.—				
Fett-Nüsse IV			475.—				
Vollbriketts			480.—				
Eiform-Briketts			480.—				
Schmiedentüsse III			515.—				
Schmiedentüsse IV			505.—				
	ca. 7200	8-9%					
	ca. 7600	7-8%					
Belg. Kohlen							
Braissettes 10/20 mm			—				
Braissettes 20/30 mm			—				
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke			470.—				
	7300-7500	7-10%					
	7200-7500	8-9%					

Vorläufig keine Notierungen.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat nach dreimonatiger Kriegsdauer seine Preise mit Wirkung ab 1. Dezember 1939 erstmals erhöht. Infolge Einstellung der Schifffahrt bis Basel ergeben sich bis zur Schweizergrenze neue Frachten.

Konkrete Anfragen aus dem Leserkreis über bestimmte Kohlensorten sind an das Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes zu richten.

* { Gültig für Schiffs-koks, Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen
abzgl. Fr. 10.- Sommerprämie

Ölpreisnotierungen per 10. Dez. 1939

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs, Genf, Chiasso, Pino, Iselle	per 100 kg Fr.	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	per 100 kg Fr.
	17.40	Einzelfass bis 500 kg	31.40
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	15.70	501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg .	30.40
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	13.85	1001—1999 kg	29.40
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	13.20	2000 kg und mehr aufs Mal	28.90
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg .	23.35	Per 100 kg netto franko Domizil geliefert.	
1001 kg bis 3000 kg	22.35	Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.	
3001 kg bis 8000 kg	21.60	Mittelschwerbenzin	
8001 kg bis 12,000 kg	21.35	Kisten, Kannen und Einzelfass	68.50
12,001 kg und mehr	20.70	2 Fass bis 350 kg	65.75
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	21.65	351—500 kg	63.90
1001 kg bis 3000 kg	20.65	501—1500 kg	62.85
3001 kg bis 8000 kg	19.90	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	62.—
8001 kg bis 12,000 kg	19.65		oder 55 Cts. p.l
12,001 kg und mehr	19.—	Für Ia. rumänisches Mittelschwerbenzin erfolgt ein Zuschlag von Fr. 1.— per 100 kg netto auf obigen Preisen.	
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	20.—	Superbrennstoff «Super Esso»	
1001 kg bis 3000 kg	19.—	Einzelfass	71.—
3001 kg bis 8000 kg	18.25	2 Fass bis 350 kg	68.40
8001 kg bis 12,000 kg	18.—	351—500 kg	66.65
12,001 kg und mehr	17.35	501—1500 kg	65.70
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	19.45	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	64.85
1001 kg bis 3000 kg	18.45		oder 55 Cts. p.l
3001 kg bis 8000 kg	17.70	Leichtbenzin	Keine offizielle Preisfestsetzung mehr
8001 kg bis 12,000 kg	17.45	Gasolin	
12,001 kg und mehr	16.80	Benzol f. mot. Zwecke	
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 19.— per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.		Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto franko Domizil. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.	

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Oelpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt. Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes